

Die Herrschaften Sorau und Triebel standen unter der Herrschaft der Bieberstein's von 1355—1490 und von 1512—1552, von 1552—1557 unter Ferdinand von Böhmen, dann unter Georg von Brandenburg, dann wieder unter Ferdinand von Böhmen, und von 1558—1765 unter den Freiherren und Grafen von Promnitz.

Seifried von Promnitz (1561—1597) soll 1578 eine Kirchenordnung gegeben und dieselbe 1593 erneuert, auch ein Mandat gegen die Religionsverächter erlassen haben. Nach Conradi-Worbs, Kirchengesch., S. 23, hatte diese Ordnung bloss die bessere Verwaltung des Kirchenvermögens und die Verbesserung der Besetzung der Kirchen- und Schulstellen im Auge. Ich habe die Ordnung nicht ermitteln können. Über die Vollendung der Verfassung im 17. Jahrhundert (Errichtung eines Consistoriums 1634) s. Worbs, Gesch., S. 120. Über eine frühere Errichtung sind die Nachrichten unsicher (s. Conradi-Worbs, Kirchengesch., S. 23). Für das Consistorium sind Akten aus dem 17. Jahrhundert im Reg.-Archiv Frankfurt a. d. O. aufbewahrt. Über die Familie Promnitz s. auch bei Schlesien unter Pless.

Über die Stadt Sorau besitzen wir noch einige besondere Nachrichten. Pfarrer Georg Nigrinus aus Hirschberg richtete hier 1524 die neue Ordnung auf unter Beibehaltung vieler alter Ceremonien; 1538 wurde die Fronleichnams-Prozession abgeschafft, 1544 die alten Ceremonien der Charwoche; 1549 kann die Reformation in Sorau als vollendet gelten; 1550 schaffte Pfarrer Joachim Belitz die noch übrig gebliebenen Bittprozessionen an St. Markus und in der Kreuzwoche ab (Conradi-Worbs, Kirchengesch., S. 19; Soffner, a. a. O. S. 439 ff.).

Der Pfarrer Streuber verfasste im Auftrage der Herrschaft eine Ordnung der Ceremonien. Nach Conradi-Worbs, Kirchengesch., S. 51, ist anzunehmen, dass sie 1595 in Sorau im Druck erschien unter dem Titel „Ordnung der christlichen Ceremonien, so in der Kirche zu Sorau und derselben zugehörigen Herrschaften üblichen gehalten werden“. Bisher habe ich ein Exemplar noch nicht gefunden. Dagegen findet sich bei Joh. Sam. Magnus, Histor. Beschreibung der Hoch-Reichs-Gräflichen Promnitz'schen Residentz-Stadt Sorau in Niederlausitz und deroelben Regenten. Leipzig 1710. S. 101, folgende Notiz: „Anno 1595 liessen Ihro Gn. (aden) einen heiligen Eiffer wider die Verächter des Wortes Gottes und der heil. Sacramente spüren . . . In diesem Jahre gab auf Ihro Gn. (aden) Befehl und Approbation D. Streuber eine zu Sorau gedruckte Kirchen-Ordnung heraus, die in Wahrheit sehr wohl eingerichtet ist. Weil nun dieselbe in sehr weniger Hände mehr ist, als wil ich nur diejenigen Gebräuche, so darinnen beniemet und abgekomen sind, hierher aus derselben setzen“. Dieser Auszug wird hier wieder abgedruckt. (Nr. 74.)

74. Kirchenordnung. Von 1595.

[Auszug nach Magnus, a. a. O. S. 101.]

1. An hohen festtagen giengen alle personen, die in der kirche waren, männer und weiber, jung und alt zum offer. 2. Nach geschehener consecration des brods und weins beim heil. abendmahl war die elevatio gebräuchlich. 3. Die knaben, so auf seiten des altars die tüchlein hielten, hatten rote chorkittel und grüne kränzelein auf ihren häuptern. 4. In der schlosskirche wurde alle tage, wenn nicht feste einfelen, um 9 uhr des morgens das capitel gehalten und mit einer collecte und dem benedicamus geendiget, welches gleichergestalt auch nachmittags um 3 uhr geschahe. 5. Braut und bräutigam mussten samt den hochzeitgästen des morgens für 10 uhr in

der kirche sein, sonst wurden sie gestraft, auch wohl denselben tag gar nicht getrauet. 6. Am Osterfest wurde die anzahl aller derer, so das ganze jahr öffentlich communiciert, von der canzel vermeldet und jedermann ermahnet, in derselben heilige fuststapfen zu treten, auch zugleich vom pastore fleissig gebeten, dieselbe, so verächter des christlichen wortes und der heil. sacramenta wären, ihm zu vermelden und ja nicht zu verschweigen. 7. Starb ein pfarrer in der stadt oder auf dem lande, so zog bald ein anderer an dessen stelle, welcher mit der witwe und den kindern die besoldung teilte, die accidentien aber behielt er allein und vor sich selbst. 8. Alle jahre